



# **Einwohnergemeinde Niedergösgen**

- **Feuerwehrreglement**  
140

# Feuerwehrreglement

- Inhalt:
1. Zweck der Feuerwehr
  2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
  3. Organisation
  4. Obliegenheiten
  5. Ausbildungswesen
  6. Alarmwesen
  7. Rapport- und Rechnungswesen
  8. Material, Bekleidung und Ausrüstung
  9. Einsatzdienst
  10. Versicherungswesen
  11. Amtszwang
  12. Strafbestimmungen
  13. Beschwerde- und Rekursrecht
  14. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind erhalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§	70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§	90 litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§	87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und	§§	125 f.
Schlussbestimmungen		

## 1. Zweck

### § 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

### § 2 Auswärtige Hilfeleistung

<sup>1</sup>Auf Anforderungen hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.

### § 3 Spezialaufgaben

<sup>1</sup>Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrssabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Auf Abklärung der Feuerwehrkommission können einzelne Abteilungen bei besonderen Anlässen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.<sup>1)</sup>

### § 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

### § 5 Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

Einschlägig dafür ist der Gebührentarif der solothurnischen Gebäudeversicherung in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2)</sup>

### § 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

---

1) § 3 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.06.2009

2) § 5 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 04.12.2012

## 2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

### § 7 Dienstplicht

<sup>1</sup>Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflchtig.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrdienstpflcht besteht in der persnlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ber die Art der Dienstplicht entscheidet die Aushebung und Einteilung der Dienstpflchtigen zustndige Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup>Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

### § 8 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hrt mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.<sup>1)</sup>

### § 9 Freiwillige Dienstleistung

<sup>1</sup>Die freiwillige Dienstleistung ber die Altersgrenze hinaus ist im Einverstndnis mit der Feuerwehrkommission zulssig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission die Dienstleistung von nicht ortsansssigen Angehrigen der Feuerwehr bewilligen.<sup>2)</sup>

### § 10 Befreiung

<sup>1</sup>Von der persnlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

#### Von Gesetzes wegen

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder berwiegt betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschdigung der Eidgenssischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

#### Durch Beschluss des Regierungsrates

- a) Die Untersuchungsrichter und die Protokollfhrer der Untersuchungsrichteramter;
- b) der Prsident der Einwohnergemeinde;
- c) die Funktionre der Gebäudeversicherung:  
der Geschftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Prsidenten der Schtzungskommission, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhutungsdienstes;

1) § 8 gendert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 30.11.2004

2) § 9 gendert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 19.11.2024

- d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorate;
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a) Die Ortsgeistlichen

## § 11 Aushebung

<sup>1</sup>Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

## § 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umleitung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen

## § 13 Feuerschau

.....<sup>1)</sup>

## § 14 Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

<sup>3</sup>Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Gemeindesteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

<sup>4</sup>Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

<sup>5</sup>Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder weziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

<sup>6</sup>Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata temporis zu bezahlen.

<sup>7</sup>Die Ersatzabgabe der Gastarbeiter (Bewilligung A und B) wird durch die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, erhoben.

<sup>8</sup>Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden.

---

1) § 13 aufgehoben mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.06.2009

## § 15 Abgabesonderregelung

- <sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- <sup>2</sup>Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- <sup>3</sup>Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

## § 16 Nachweis

- <sup>1</sup>Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigung oder den Berechtigten nachzuweisen.
- <sup>2</sup>Als Nachweis gilt eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität genügen Arztzeugnis oder Rentenverfügung der IV.

## 3. Organisation

### § 17 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

### § 18 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: <sup>2)</sup>

- alle Offiziere
- Fahrzeugchef
- Materialverwalter
- Fourier
- Vertreter des Gemeinderats

<sup>1)</sup>Im Bedarfsfall kann die Feuerwehrkommission Feuerwehrleute mit beratender Stimme beziehen. <sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>Offiziere, die nicht in Niedergösgen stimmberechtigt sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. <sup>3)</sup>

### § 19 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

---

1) § 18 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 04.12.2012

2) § 18 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 19.11.2024

3) § 18 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 19.11.2024

## § 20 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den Kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten: <sup>1)</sup>

- Pikett 1
- Pikett 2
- Atemschutz
- Verkehrsabteilung
- Elektroabteilung
- Deffigruppe

## § 20a Jugendfeuerwehr

<sup>1)</sup> Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr ist dem Feuerwehrkommandanten direkt unterstellt. Die Jugendfeuerwehr kann sowohl einzeln, als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

<sup>2)</sup> Die Organisation der Jugendfeuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten sowie des Jugendfeuerwehrleiters. Dabei sind die Richtlinien Jugendfeuerwehren des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes einzuhalten. Ansonsten gelten die Richtlinien der Jugendfeuerwehr Niedergösgen.

<sup>3)</sup> Angehörige der Jugendfeuerwehr können bereits nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Feuerwehr überreten. Die Bedingungen für den Übertritt legt die Feuerwehrkommission fest, und stützt sich dabei insbesondere auf die Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

<sup>4)</sup> Der Jugendfeuerwehrleiter stellt jährlich das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben.

<sup>5)</sup> Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission. <sup>2)</sup>

## § 21 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

## § 22 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderats, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Beförderung zum Offizier ist Sache des Regierungsrats. <sup>3)</sup>

## § 23 Chargierten

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

---

1) § 20 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 31.03.2009

2) § 20a Fassung mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 04.12.2012

3) § 22 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.06.2009

## § 24 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

## 4. Obliegenheiten

### § 25 Pflichten und Kompetenzen

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

#### a) der Feuerwehrkommission

- Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

##### 1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- ....<sup>1)</sup>
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers- Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährliche Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

##### 2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

---

1) § 25 a) 1. Pflichten (1. Punkt) aufgehoben mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.06.2009

## § 26 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechthaltung verantwortlich.

## § 27 c) des Kommandanten-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

## § 28 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

## § 29 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Die Wasserkommission sorgt für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

## 5. Ausbildungswesen

### § 30 Übungsprogramm

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende des Jahres das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

<sup>2</sup>Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

#### Spezialübungen:

<sup>3</sup>Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

### § 31 Amtliche Kurse

Die amtlichen Kurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

### § 32 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

### § 33 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

### § 34 Beanspruchung von Sachen

<sup>1</sup>Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

<sup>2</sup>Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

<sup>3</sup>Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## 6. Alarmwesen

### § 35 Meldungen an Feuermeldestelle

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

### § 36 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist wie folgt aufgebaut: <sup>1)</sup>

1. Pager
2. Mobiltelefon
3. Haustelefon

### § 37 Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

## 7. Rapport- und Rechnungswesen

### § 38 Rapporte

<sup>1)</sup>Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

<sup>2)</sup>Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

---

<sup>1)</sup> § 36 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.06.2009

## § 39 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzusenden.

## § 40 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

## § 41 Sold und Entschädigung

<sup>1</sup>Der Sold für die Dienstleistung der Feuerwehr wird in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) festgesetzt.

<sup>2</sup>Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichsten Funktionären eine gemäss DGO festgesetzte Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3</sup>Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben sowie Wespenvernichtung werden gemäss Gemeinderegulativ entschädigt. Diese Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup>Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden gemäss DGO geregelt.

## 8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

### § 42 Gerätmagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

### § 43 Persönliche Ausrüstung

<sup>1</sup>Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

<sup>2</sup>Persönliche Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup>Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

### § 44 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

---

1) § 41 Abs. 3 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 31.03.2009

## 9 Einsatzdienst

### § 45 Kommando

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

### § 46 Aufgabe der Kommandierenden

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötig Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

### § 47 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

### § 48 Absperrung des Brandplatzes

<sup>1</sup>Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen die Zudränge des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

<sup>2</sup>Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<sup>3</sup>Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup>Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

### § 49 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden beim Friedensrichter verzeigt.

### § 50 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jeder Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

### § 51 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **§ 52 Entlassung auswärtiger Feuerwehr**

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

## **§ 53 Verpflegung**

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

## **§ 54 Erstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

## **§ 55 Befreiung vom Dienst**

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

## **§ 56 Rückgriff**

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

# **10. Versicherungswesen**

## **§ 57 Hilfskasse**

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

## **§ 58 Meldetermin**

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

## **§ 59 Haftpflichtversicherung**

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

# **11. Amtszwang**

## **§ 60 Pflichten der Feuerwehrleute**

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

## § 61 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

## 12. Strafbestimmungen

### § 62 Verstöße

Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

### § 63 Entschuldigungen

<sup>1</sup>Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden
- Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit durch Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup>Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tagen nach dem betreffenden Dienst.

### § 64 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden

1facher Soldansatz

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden 2facher Soldansatz

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden 3 – 5facher Soldansatz

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstöße gegen Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden 5 – 10facher Soldansatz

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

## **§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilperson**

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

## **§ 66 Verwendung der Bussen**

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht

## **13. Beschwerde- und Rekursrecht**

### **§ 67 Beschwerde- Verfahren**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

### **§ 68 Fristen**

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

## § 69 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innerhalb von 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

## 14. Schlussbestimmungen

## § 70 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

## § 71 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 13. Juni 1995 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Januar 1975.

## § 72 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 1995

Mit Änderungen vom 30. November 2004, 9. Juni 2009, 4. Dezember 2012 und 19. November 2024.

Niederbösgen, den 13. Juni 1995

## Im Namen der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Der Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_

Walter Meier

Albin Schlosser

Vom Finanz- Departement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung vom 3. August 1995